

Luzern, 21. April 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 621**

Nummer: A 621
Protokoll-Nr.: 480
Eröffnet: 01.12.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Wicki Martin und Mit. über persönliche elektronische Geräte für Ton- und Bildaufnahmen in Gerichtssälen

Zu Frage 1: Welche Konsequenzen könnten unerlaubte Aufnahmen für die Integrität von Gerichtsverfahren haben?

Grundsätzlich sind Gerichtsverhandlungen öffentlich (Art. 30 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV], SR [101](#)). Was an der Verhandlung gesagt wird, ist nicht geheim bzw. die Zuschauerinnen und Zuschauer und Medienschaffenden dürfen das dort Wahrgenommene nach aussen tragen. So ist es ohne Weiteres zulässig und kommt oft vor, dass die Medien an Verhandlungen am Kriminalgericht einen Liveticker einrichten, um fast in Echtzeit über den Ablauf und die Aussagen der Beteiligten zu berichten.

Dennoch sind Bild- und Tonaufnahmen innerhalb des Gerichtsgebäudes und Aufnahmen von Verfahrenshandlungen ausserhalb des Gebäudes nicht gestattet. Dies ist im Strafverfahren in Artikel 71 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR [312.0](#)) geregelt, wobei bei einer Widerhandlung Ordnungsbussen vorgesehen sind. Bei Zivil- und Verwaltungsverfahren ergibt sich ein entsprechendes Verbot aus § 33 der Geschäftsordnung für das Kantonsgericht (GOKG, SRL Nr. [263](#)).

Bild- und Tonaufnahmen aus dem Gerichtssaal bergen die Gefahr einer unreflektierten oder aus dem Zusammenhang gerissenen Berichterstattung. Zudem können unerlaubte Aufnahmen aus dem Gerichtssaal die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten verletzen und auch eine Prangerwirkung für beschuldigte Personen zur Folge haben. Unerlaubte Aufnahmen können auch die Gefahr mit sich bringen, dass sich die Beteiligten weniger frei bzw. pointiert äussern. Damit hätten sie negative Auswirkungen auf die Wahrheitsfindung.

Zu Frage 2: Inwiefern gefährden neue, kaum erkennbare Geräte wie Smartbrillen oder «Ray-Ban-Meta-Displays» die Durchsetzung von Artikel 71 der Strafprozessordnung?

Neue technologische Entwicklungen stellen grundsätzlich eine Herausforderung dar, da es nicht möglich ist, als staatliche Stelle im Voraus auf jede technische Entwicklung vorbereitet

zu sein. Die technische Entwicklung ist jedoch im Auge zu behalten. Eine präventive Sicherstellung oder vollständige Kontrolle solcher Geräte ist nicht realistisch, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne Personen nicht an die geltenden Vorschriften halten. Dies gilt nicht nur für neue Technologien wie Smartbrillen, sondern auch für gewöhnliche Mobiltelefone und Notebooks, über die heute nahezu jede Person verfügt.

Zu Frage 3: Reicht die aktuelle Gesetzgebung aus, um die schnellen Entwicklungen bei tragbaren Aufzeichnungsgeräten zu kontrollieren, oder braucht es strengere Vorschriften und Massnahmen?

Bild- und Tonaufnahmen aus dem Gerichtssaal sind – wie in der Antwort auf die Frage 1 aufgezeigt – bereits heute verboten und Widerhandlungen im Strafverfahren können mit Ordnungsbussen bestraft werden (Art. 71 StPO). Diese Bestimmung wird als genügend erachtet.

Es kann aber nicht präventiv sichergestellt werden, dass keine unerlaubten Aufnahmen erfolgen, und es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich jemand nicht an die geltenden Regeln hält. Der angesprochene Punkt ist zwar wichtig, verursacht nach heutigem Stand jedoch keine praktischen Probleme. Zusätzliche Vorschriften oder Massnahmen erscheinen derzeit nicht erforderlich.

Es ist zudem nicht erkennbar, inwiefern eine Gesetzesänderung zu einer Verbesserung führen könnte. Die Herausforderung liegt weniger in der gesetzlichen Grundlage als vielmehr in der Durchsetzung und Kontrolle von Artikel 71 StPO. Die Gerichte verfügen teilweise weder über einen eigenen Sicherheitsdienst noch über Kapazitäten, um standardmässig die Polizei beizuziehen.

Zu Frage 4: Wie wird sichergestellt, dass mit den heutigen modernen Geräten keine Bild- und Tonaufnahmen gemacht und veröffentlicht werden?

Vor Beginn der Verhandlung kann die Verfahrensleitung auf das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen nach Artikel 71 StPO hinweisen. Die Erfahrung zeigt, dass sich die meisten Personen an die geltenden Regeln halten.

Wenn seitens des Gerichtes oder der Polizei festgestellt wird, dass jemand gegen das Aufnahmeverbot verstösst, wird die betreffende Person aufgefordert, dies zu unterlassen und allfällige bereits erstellte Aufnahmen unter Aufsicht zu löschen. Zudem besteht die Möglichkeit, eine Ordnungsbuss auszusprechen.

Zu Frage 5: Ist es verboten, Mobiltelefone und andere elektronische Geräte in den Gerichtssaal mitzunehmen, wenn ja, wie wird dies umgesetzt, wenn nein, warum nicht?

Das Mitnehmen von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten in den Gerichtssaal ist nicht verboten. In der juristischen Lehre wird zwar die Auffassung vertreten, dass sich ein entsprechendes Verbot im Strafverfahren auf Artikel 71 StPO stützen liesse (vgl. Santschi Kallay, Externe Kommunikation der Gerichte, Diss. Universität Zürich, Bern 2018, S. 238 f. mit

weiteren Hinweisen). Im Gerichtsalltag werden solche Verbote jedoch nicht angeordnet, da es sich beim Mobiltelefon um einen alltäglichen Ausrüstungsgegenstand handelt, der unter anderem auch für verfahrensbezogene Recherchen genutzt wird. Ein solches Verbot würde den ordentlichen Ablauf der Verhandlungen unverhältnismässig beeinträchtigen.

Zu Frage 6: Werden den Zuschauern und anderen beteiligten Personen Schliessfächer zur Verfügung gestellt, um die Geräte einzuschliessen, damit diese sicher ausserhalb des Gerichtssaals abgelegt werden können?

Es werden keine Schliessfächer zur Verfügung gestellt. In der Praxis nehmen die meisten Personen ihre Mobiltelefone während der Gerichtsverhandlung nicht in Gebrauch. Notebooks hingegen werden insbesondere von beruflich Beteiligten als Arbeitsinstrument eingesetzt und für verfahrensbezogene Tätigkeiten verwendet. Vor diesem Hintergrund besteht kein ausgewiesenes Bedürfnis nach einer separaten Aufbewahrungsmöglichkeit für elektronische Geräte ausserhalb des Gerichtssaals.

Zu Frage 7: Wie oft wurde im Kanton Luzern ein Fehlverhalten in dieser Sache festgestellt und eine Ordnungsbusse dazu ausgestellt?

Den Gerichten sind kaum Fälle bekannt. In seltenen Einzelfällen wurde vom Gerichtspersonal oder von der Polizei festgestellt, dass Personen während einer kriminalgerichtlichen Verhandlung verbotene Aufnahmen erstellten bzw. erstellen wollten. In diesen Fällen wurden die betreffenden Personen aufgefordert, das Aufnehmen zu unterlassen und allfällige bereits erstellte Aufnahmen unter Aufsicht zu löschen. Zu einer Ordnungsbusse wegen eines solchen Verstosses ist es indessen am Kriminalgericht noch nicht gekommen.

Zu Frage 8: Gibt es systematische Kontrollen oder Stichproben? Wenn ja, wie werden diese durchgeführt?

Es bestehen keine systematischen Kontrollen oder Stichproben. Zulässig sind ausschliesslich Sichtkontrollen von mitgeführten Taschen, Rucksäcken und Jacken. Werden dabei gefährliche Gegenstände festgestellt, sind die betroffenen Personen aufzufordern, diese auszuhändigen. Die Gegenstände werden bis zum Ende der Verhandlung sicher verwahrt und anschliessend zurückgegeben.

Zu Frage 9: Wer trägt die Verantwortung, wenn durch solche Geräte ein Gerichtsverfahren beeinflusst oder kompromittiert wird?

Verantwortung trägt diejenige Person, die gegen Artikel 71 StPO verstösst (strafrechtliche und allenfalls haftpflichtrechtliche Verantwortung).